

BGE 80 IV 47

Bundesgericht (BGE), 1953-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_80_IV_47

FR: ATF 80 IV 47

IT: DTF 80 IV 47

Regeste

Regeste Art. 273 Abs. 1 BStP. Nur die unterschriebene Beschwerdeschrift ist gültig.

Regeste Art. 273 al. 1 PPF. Le mémoire de recours n'est valable que s'il est signé.

Regesto Art. 273 cp. 1 PPF. Per essere valida la motivazione del ricorso dev'essere sottoscritta.

Volltext

Bundesgericht (BGE) Band IV 1954 BGE 80 IV 47 Tribunal fédéral (ATF) Volume IV 1954 BGE 80 IV 47 Tribunale federale (DTF) Volume IV 1954 BGE 80 IV 47

Regeste Art. 273 Abs. 1 BStP. Nur die unterschriebene Beschwerdeschrift ist gültig.

Regeste Art. 273 al. 1 PPF. Le mémoire de recours n'est valable que s'il est signé. Regesto Art. 273 cp. 1 PPF. Per essere valida la motivazione del ricorso dev'essere sottoscritta.

Urteilkopf 80 IV 47 11. Urteil des Kassationshofes vom 11. Januar 1954 i. S. Keller gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Regeste Art. 273 Abs. 1 BStP . Nur die unterschriebene Beschwerdeschrift ist gültig. Sachverhalt ab Seite 47 BGE 80 IV 47 S. 47 Albert Keller als Verurteilter erklärte am 23. Oktober 1953 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein in Anwendung eidgenössischen Strafrechts ergangenes Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 1953. Nachdem ihm am 7. Dezember 1953 die schriftliche Ausfertigung des angefochtenen Entscheides zugestellt worden war, BGE 80 IV 47 S. 48 verfasste er die 23 Blätter umfassende Beschwerdebeurteilung. Die drei ersten Blätter, die nicht unterzeichnet sind, gab er am 28. Dezember 1953 in einem den Absender bloss maschinenschriftlich tragenden Umschlag an die Adresse des Obergerichts zur Post. Die übrigen Blätter, wovon das letzte seine Unterschrift trägt, sandte er am 31. Dezember 1953 nach, ohne den Grund der Verzögerung anzugeben. Erwägungen Der Kassationshof zieht in Erwägung: Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert zwanzig Tagen seit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Urteils zu begründen (Art. 272 Abs. 2 BStP). Da das Ende dieser Frist im vorliegenden Falle auf einen Sonntag, den 27. Dezember 1953, fiel, stand dem Beschwerdeführer noch der nächste Werktag, der 28. Dezember, zur Verfügung (Art. 32 OG). Die Blätter 4 bis 23 fallen daher, weil verspätet eingereicht, als Beschwerdebeurteilung ausser Betracht. Die rechtzeitig eingereichten drei ersten Blätter aber sind nicht unterzeichnet und daher gemäss Art. 273 Abs. 1 BStP , wonach die Beschwerdeschrift mit Unterschrift versehen sein muss, unbeachtlich. Diese Bestimmung ist, gleich wie die allgemeine Norm des Art. 30 Abs. 1 OG (vgl. BGE 77 II 352), nicht bloss Ordnungsvorschrift, sondern macht die Unterschrift zur Voraussetzung der Gültigkeit der Beschwerdeschrift; denn, wie schon unter der Herrschaft des alten Organisationsgesetzes, das eine entsprechende Bestimmung nicht enthielt, entschieden worden ist, stellt eine Eingabe ohne Unterschrift keine rechtserhebliche Erklärung dar (

BGE 29 I 477). Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.